

## Statuten des Fechtclub Bern

- Art. 1**  
**Name + Sitz** Unter dem Namen Fechtclub Bern (FCB; Cercle d' Escrime de Berne) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
- Art. 2**  
**Zweck des Clubs** Der FCB ist ein Club zur Ausübung des Fechtsports.  
Seine sportlichen und gesellschaftlichen Absichten und Ziele sind im «Leitbild» zusammengefasst.
- Art. 3** Der FCB bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit, den Fechtsport zu erlernen und auszuüben. Er verpflichtet zu diesem Zweck qualifizierte Fechtlehrpersonen und sorgt für geeignete Lokalitäten.
- Art. 4** Der FCB ist Mitglied beim Schweizerischen Fechtverband und kann Mitglied verwandter Sportorganisationen sein.
- Art. 5**  
**Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr des FCB beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 6**  
**Mitgliedschaft** Der FCB besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 6.1** Wer **Aktivmitglied** des FCB werden möchte, richtet ein Aufnahmegesuch an den Vorstand.  
Der Vorstand entscheidet endgültig über Aufnahmegesuche. Ablehnende Entschiede bedürfen keiner Begründung. Jedes eingetragene Aktivmitglied des FCB entrichtet einen Mitgliederbeitrag (siehe Art. 7); es ist ferner obligatorisch Mitglied des Schweizerischen Fechtverbands SFV und entrichtet einen vom SFV festgelegten Verbandsbeitrag.
- 6.2** Der Vorstand kann über die Kategorien der Aktivmitgliedschaft bestimmen. Diese sind in einem separaten Reglement aufgeführt und einsehbar.
- 6.3** **Passivmitglieder** können natürliche und juristische Personen sein, die an der Clubarbeit interessiert sind und diese jährlich mit einem Jahresbeitrag unterstützen (siehe Art. 7.2).  
Passivmitglieder werden wie die Aktivmitglieder und über alle clubinternen Vorgänge und Aktivitäten unterrichtet und zu allen Veranstaltungen eingeladen. An Mitgliederversammlungen können sie ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Mitgliedschaft kann entsprechend Art. 8.1 beendet werden.
- 6.4** **Ehrenmitglied und Ehrenpräsident oder Ehrenpräsidentin** kann werden, wer sich um den FCB oder den Fechtsport in besonderer Weise verdient gemacht hat.  
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Ein Ehrenpräsident oder eine Ehrenpräsidentin kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

**Art. 7**  
**Stimmrecht**

An der Mitgliederversammlung sind sämtliche die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt. Stellvertreter und Stellvertreterinnen können nicht ernannt werden.

Stimmberechtigt sind ferner der Ehrenpräsident oder die Ehrenpräsidentin und Ehrenmitglieder, auch wenn sie nicht Aktivmitglieder sind.

Der Präsident hat zusätzlich zur Einzelstimme den Stichentscheid. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

**Art. 8**  
**Mitgliederbeiträge**

Der Übertritt in eine neue Mitgliederkategorie erfolgt stets zu Beginn des Kalenderjahres und wird vom Mitgliederkassier bei Rechnungsstellung berücksichtigt.

Mitglieder sind verpflichtet, Tatsachen, die zu einer Änderung ihrer Mitgliederkategorie führen, frühzeitig dem Mitgliederkassier bekannt zu geben (siehe auch Art. 8.1).

**8.1**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Neumitglieder entrichten eine einmalige Eintrittsgebühr, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Mitgliederbeiträge sind auch im Fall von länger dauernden Betriebsunterbrechungen als Folge von höherer Gewalt, Feuer, Wasser, Einbruch, Erkrankung der Fechtlehrperson zu entrichten.

Die von der Generalversammlung des Schweizerischen Fechtverbands festgelegten Verbandsbeiträge und alle Lizenzgebühren sind zusätzlich zum Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliederbeiträge sind fällig gemäss Rechnungsstellung. Der Vorstand kann über das Mahnwesen bestimmen.

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach der zweiten Mahnung nicht nach, so verliert es bis zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten jedes Anrecht auf Fechtunterricht und Benutzung der Einrichtungen des Fechtsaals. Die ausstehenden Beträge bleiben auf jeden Fall geschuldet.

Der FCB ist berechtigt, zusammen mit der zweiten Mahnung einen Versäumniszuschlag von 15% des angemahnten Betrags zu fordern.

Der Vorstand kann angesichts besonderer und ausserordentlicher Umstände auf begründetes Gesuch eine Beitragsreduktion gewähren.

**Art. 9**  
**Beendigung der**  
**Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

– durch Austritt

– durch Ausschluss

– durch Tod

**9.1**

**Ein Austritt ist ausschliesslich auf den 31. Dezember möglich. Austrittserklärungen oder der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. Oktober bekannt zu geben.**

Wird dieses Datum nicht eingehalten, so läuft die Mitgliedschaft mit allen Pflich-

ten und Rechten um ein Jahr weiter.

**9.2** Der **Ausschluss** von Mitgliedern, die ihre Beitragspflicht nicht oder nur nach erfolgter Betreuung erfüllen oder die grob gegen die Interessen des Clubs verstossen, kann vom Vorstand unter Mitteilung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eventuelle Forderungen des FCB bleiben davon unberührt.

Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von zehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Rekursanträge sind schriftlich dem Vorstand einzureichen, der sie der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Das betroffene Mitglied muss bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein.

**9.3** Über eine Unterbrechung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

**9.4** Im **Todesfall** erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Ein Anspruch des FCB auf eventuell noch geschuldete Beiträge verfällt.

**Art. 10** Die Organe des FCB sind:

**Die Organe des Clubs**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

**10.1** Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des FCB.

**10.11** Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres vom Vorstand zur Behandlung der statutarischen Geschäfte und weiterer vom Vorstand oder von den Mitgliedern und Mitgliederinnen bestimmter Traktanden einberufen. Der Termin ist den Mitgliedern in geeigneter Form mindestens 6 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

**10.12** Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Verfügung des Präsidium, auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

**10.13** Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird nebst Traktandenliste spätestens zwei Wochen vor dem Termin an sämtliche Mitglieder versandt. Gleichzeitig wird sie im Fechtsaal veröffentlicht.

**10.14** Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen. Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Anträge Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste angekündigt sind.

Anträge während der Mitgliederversammlung können zur Behandlung unter Traktandum «Verschiedenes» entgegengenommen werden. Grundsätzlich gilt, dass Beschlüsse zu nicht traktandierten Punkten erst an der nächsten Mitgliederversammlung gefasst werden können.

**10.15** Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung, der Jahresberichte, der Jahresrechnung.
- Die Entlastung des Vorstandes.
- Die Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr.
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und Mitgliederinnen und der Rechnungsrevisoren.
- Die Ernennung von Ehrenmitglied und Ehrenpräsident oder Ehrenpräsidentin.
- Der endgültige Ausschluss von Mitglieder gem. Art. 8.2.
- Die Änderung der Statuten.
- Die Auflösung des FCB, die Ernennung eines Liquidators oder einer Liquidationskommission gemäss Art. 11.
- Die Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, es sei denn, es werde auf Antrag des Vorstands oder eines stimmberechtigten Mitglieds geheime Abstimmung beschlossen. Mit Ausnahme der Absätze 9.16, 9.17 und 9.18 gilt bei den Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen (Mehr Ja- als Nein- Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

#### **10.16**

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen (Enthaltungen gelten als Nein- Stimmen). Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl, muss er im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erhalten. Einen zweiten Wahlgang gibt es in diesem Fall nicht.

#### **10.17**

Für die Absetzung eines Vorstandsmitgliedes, für Statutenänderungen und die Ernennung von Ehrenmitglied und Ehrenpräsident oder Ehrenpräsidentin sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

#### **10.18**

Für den Beschluss zur Auflösung des FCB bedarf es der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt in einer zweiten Mitgliederversammlung für das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Mitgliederinnen.

#### **10.2**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Der Präsident und Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gem. Art. 9.16 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren können nicht gemeinsam zurücktreten, sondern müssen mit dem Ersatzrevisor eine geeignete Ablösungsform finden, so dass stets ein mit der Sache voll vertrauter Revisor für zwei Jahre zur Verfügung steht.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Über die Vorstandsmitglieder kann bei der Wahl in globo abgestimmt werden, während der Präsident und die Rechnungsrevisoren immer in separater Wahl

gewählt werden.

Der Vorstand mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich nach der Wahl selbst. Besondere Aufgaben können, auch gegen Bezahlung, an geeignete Drittpersonen, übertragen werden. Der Vorstand kann zu bestimmten Zwecken Kommissionen auf beschränkte Zeit einsetzen.

Die Vorstandsmitglieder müssen als Aktivmitglied stimmberechtigt sein. In Ausnahmefällen kann ein Passivmitglied in den Vorstand berufen werden; in diesem Fall ist es bezüglich Stimmrecht dem Aktivmitglied gleichgestellt.

Die Fechtlehrpersonen können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand vertritt den FCB nach innen und aussen. Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Führung der laufenden Geschäfte inkl. ordentlicher Buchhaltung und Mitgliederverwaltung.
- die Anstellung, Führung und Entlassung der Fechtlehrpersonen der für den Fechtbetrieb benötigten Hilfskräfte.
- die Besorgung eines geeigneten Fechtsaals und der Erlass einer Saalordnung.
- Vorbereitung der Traktanden und Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen.
- Entsendung von Delegierten des FCB in andere Generalversammlungen/ Mitgliederversammlungen.
- die Schiedsgerichtsbarkeit.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier zeichnen kollektiv zu zweit miteinander oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Präsident und der Kassier führen Einzelunterschrift für die Clubkonten. Alle Rechnungen sind vor der Bezahlung durch den Kassier vom Präsidenten oder vom zuständigen Vorstandsmitglied zu visieren.

Wird ein Vorstandsmitglied während eines Amtsjahres ersetzt, so läuft die Amtszeit der Ersatzperson am Tag der darauffolgenden Mitgliederversammlung ab.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mindestens jedoch 3.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat zusätzlich den Stichentscheid.

Für die Abstimmung über die Anstellung oder Entlassung der Fechtlehrpersonen sowie über Abschluss oder Auflösung des Mietvertrages für den Fechtsaal ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder inklusive des Präsidenten erforderlich.

Streitigkeiten zwischen Clubmitgliedern, welche die Einigkeit des Clubs gefährden, werden vom Vorstand als Schiedsgericht geschlichtet.

Die Parteien sind berechtigt, ihren Standpunkt dem Vorstand mündlich oder schriftlich vorzutragen.

## 10.21

Der allgemeine Sportbetrieb wird vom Vorstand in einem separaten Reglement festgehalten. Dieses ist für alle Mitglieder einsehbar.

<b>10.3</b> <b>Rechnungsrevisoren</b>	Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sowie einen Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie sind befugt, jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.
<b>Art. 11</b> <b>Finanzielles Risiko</b>	Der FCB haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur in der Höhe des festgesetzten Mitgliederbeitrags. Jegliche weitere Haftung wird ausgeschlossen.
<b>Art. 12</b> <b>Haftungsausschluss</b>	Mit der Mitgliedschaft im FCB anerkennt das Mitglied, dass der FCB und seine Organe bzw. Vertreter keine Haftung für allfällige Vermögens- und Personenschäden übernehmen, welche sich aus der Teilnahme an Trainings/ Wettkämpfen des FCB, an Fechtanlässen oder aus der Benützung von Infrastruktur und Sportmaterial des FCB sowie aus der Beförderung mit Fahrzeugen von und zu sportlichen Anlässen ergeben.  Es ist Sache der Mitglieder, für Unfall- und Haftpflichtversicherungen besorgt zu sein. Der Verein lehnt, soweit zulässig, jede zivilrechtliche Haftung gegenüber seinen Mitgliedern ab.
<b>Art. 13</b> <b>Auflösung des Clubs</b>	Ein Auflösungsbeschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Artikels 9.18 durch die Mitgliederversammlung gefasst.  Die Liquidation ist vom Vorstand vorzunehmen; es sei denn, die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator oder eine Liquidationskommission.  Ergibt die Liquidation einen Überschuss, muss dieser einem fechtsportlichen Zweck zugeführt werden. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
<b>Art. 14</b> <b>Schlussbestimmungen</b>	Die vorliegenden Statuten treten gemäss Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.06.2018 in Kraft.  Sie ersetzen die Statuten vom 28. Februar 2005.